



Taxordnung 2025

1 Grundsatz

Die Pensionstaxe wird jedes Jahr von Kanton festgelegt. Diese Taxe umfasst die Kosten für das Wohnen in der Einrichtung. Sie deckt die Hotellerie-Dienstleistungen wie Verpflegung, Unterkunft, Wäsche und Verwaltung sowie die Kosten für die Grundbetreuung ab. Alle weiteren Kosten werden vom Kanton übernommen.

2 Leistungsnutzer:innen mit Rente im Wohnkanton St. Gallen

Die Pensionstaxe beträgt CHF 4'200.00 pro Monat.

- Taxermässigung bei Abwesenheit: Bei Abwesenheit wird die Taxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert. Ein Abwesenheitstag liegt vor, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Nacht nicht in der Einrichtung verbringt und mindestens zwei Hauptmahlzeiten nicht in der Einrichtung einnimmt.

3 Leistungsnutzer:innen mit Hilflosenentschädigung

Zusätzlich zur Pensionstaxe werden je nach Höhe der Hilflosenentschädigung Zuschläge in Rechnung gestellt:

- Leichte Hilflosigkeit: CHF 126.00 pro Monat / CHF 4.00 pro Tag
- Mittlere Hilflosigkeit: CHF 315.00 pro Monat / CHF 10.00 pro Tag
- Schwere Hilflosigkeit: CHF 504.00 pro Monat / CHF 16.05 pro Tag

Diese Zuschläge werden für die effektiven Anwesenheitstage in Rechnung gestellt.

4 Leistungsnutzer:innen mit IV-Rente aus anderen Kantonen

Die Pensionstaxe richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Wohnkantons. Für Details bitten wir um direkte Kontaktaufnahme.

5 Leistungsnutzer:innen in beruflicher Massnahme

Die Pensionstaxe richtet sich nach der IV-Verfügung oder der Tarifvereinbarung der IV-Stelle St. Gallen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über die Sozialversicherungsanstalt. Schnuppertage im Rahmen beruflicher Massnahmen werden nicht verrechnet.

6 Schnuppertage

6.1 Mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen:

- Die Kosten für Schnuppertage werden in Rechnung gestellt, wenn die Person von zuhause kommt und ein Eintritt in die entsprechende Wohngruppe erfolgt. Solche Schnuppertage können bis maximal zwölf Tage vom Kanton St. Gallen abgerechnet



förderraum

werden. Der Tarif entspricht der regulären Pensionstaxe. Zusätzlich können die entstandenen Kosten bei der IV-Stelle als Ergänzungsleistung geltend gemacht werden.

6.2 Mit Wohnsitz in anderen Kantonen:

- Die Regelungen variieren je nach Kanton. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen.

6.3 Temporäre Übernachtungen ohne geplanten Eintritt:

- Wenn ein Schnupperaufenthalt nur vorübergehenden Übernachtungszwecken dient, werden CHF 80.00 pro Nacht verrechnet.

7 Zusätzliche Kosten

Die folgenden Auslagen sind nicht in der Pensionstaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

- Ärztliche Leistungen
- Ärztlich verordnete Medikamente
- Psychotherapie
- Hygieneartikel
- Persönliche Ausgaben
- Kommunikationsmittel (Telefon, Internet, Radio- und Fernsehgebühren [Serafe])
- Mahlzeiten, die ausserhalb der Wohngemeinschaft eingenommen werden
- Kostenbeteiligung an Ferien- und Wochenendprojekten
- Kosten für private Freizeitgestaltung und Ferien

Diese Taxordnung dient der Transparenz und stellt sicher, dass alle Leistungen und Kosten fair und nachvollziehbar geregelt sind. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

St. Gallen, Januar 2025